

# Anwesenheitspflicht am Tag der offenen Tür

**Beitrag von „Mikael“ vom 27. Dezember 2019 17:14**

## Zitat von alias

Schulrechtlich ist - zumindest in Baden-Württemberg - jeder zweite Samstag regulärer Schultag.

Kann ja sein, ist in Nds aber nicht so:

## Zitat

### 1. Fünftagewoche

1.1 An den Schulen findet der Unterricht in der Regel von montags bis freitags statt.

1.2 Schulen können in Abstimmung mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung festlegen, dass an zwei Sonnabenden im Monat in allen oder einzelnen Schulbereichen Unterricht stattfindet. Landeseinheitlich festgelegte unterrichtsfreie Sonnabende gemäß Bezugserlass zu a) bleiben unberührt

<http://schure.de/22410/36,3,82000.htm>

und

## Zitat

### § 2

#### Arbeitszeit

<sup>1</sup>**Arbeitstage sind die Schultage** sowie die Ferientage, die die Zahl der Urlaubstage zuzüglich eines freien Tages im Kalenderjahr übersteigen. <sup>2</sup>Soweit die Lehrkräfte nicht Unterrichtsverpflichtungen oder andere Verpflichtungen zu bestimmten Zeiten wahrzunehmen haben, sind sie in der Erfüllung ihrer Aufgaben zeitlich nicht gebunden

<http://schure.de/20411/ndsarbzvo-schule.htm>

D.h. **ohne speziellen Beschluss der Schule in Abstimmung mit Schulträger und Träger der Schülerbeförderung ist der Samstag an niedersächsischen Schulen kein Schultag und damit auch kein Arbeitstag.** Insofern fehlt die rechtliche Grundlage, an einem Samstag einen Tag der offenen Tür mit Anwesenheitspflicht für Lehrkräfte durchzuführen!

Gruß !